

schriftengruppe A her erschließen⁵⁵). Diese Codices-Familie bietet als einzige 78 capitula außer der Vorrede. Zwei davon sind allerdings auszuschalten, stellen sie doch nur die zum eigenen canon erhobenen zweiten Rezensionen der cap. 21 und cap. 51 dar. Wie wir schon darlegten, sind sie jedoch an der Nahtstelle zwischen den beiden Vorlagen aufgeführt, also offenbar zu einem späteren Zeitpunkt dem bereits festliegenden Textbestand eingefügt, „nachgetragen“ worden. Der „Nachtrag“ des cap. 21 b und des cap. 51 b läßt daran denken, daß die Redaktion II, die diese Fassungen überliefert hat, die Textgestalt der Handschriftengruppe A beeinflusst hätte. Die Übernahme auch des cap. 71, das ebenfalls an der Nahtstelle zwischen den beiden Vorlagen der *Collectio capitularis* „nachgetragen“ wurde, schließt diese Möglichkeit jedoch aus. Denn cap. 71 ist nur in der Redaktion III überliefert. Auf die gleiche Quelle weist auch die Erweiterung des cap. 32 hin.

Die Redaktion II wird repräsentiert durch die Handschriftengruppe B, d. h. durch den bekannten Cod. St. Gallen 914 und seine Nachfolge-Handschriften des 12. Jahrhunderts. Diese Codices-Familie lehnt sich sehr eng an die Redaktion I an, aber sie ersetzt die cap. 21 a und 51 a durch die Fassungen cap. 21 b und cap. 51 b. Diese beiden Rezensionen stellen gegenüber cap. 21 a und cap. 51 a sachliche Erweiterungen dar, die wir wohl dem Gesetzgeber selber zuschreiben dürfen. Daher ist es nicht notwendig, einen Einfluß der Redaktion III auf die Handschriftengruppe B anzunehmen. Denn keine der rein textlichen Änderungen der Redaktion III hat in der Handschriftengruppe B Eingang gefunden, ebenso fehlt das nur in Redaktion III überlieferte cap. 71. Somit erweist sich diese Codices-Familie als eine sehr eigenständige Überlieferung der *Collectio capitularis*.

Die relativ späte Handschrift C stellt sich in ihrem durch Auslassungen und Zusätze⁵⁶) stark veränderten ursprünglichen Textbestand als ein

⁵⁵) Die Hs. A 3 aus dem 15. Jahrhundert kann nicht als vollgültiger Textzeuge gewertet werden, da sie eine Reihe von canones ausläßt bzw. verkürzt und selbständige Zusätze macht. Die canones (mit der cap. Nr. bezeichnet) und Zusätze (Z) reihen sich wie folgt aneinander: 1—5, 6 a (unvollständig), 7—10, 11 (unvollständig), 12—20, 21 a, 22—30, 32 c, 51 b, 33—38, Z, 39—41, 43—50, 51 a, 52, 55, 57, 60—63, 67, 65, 66 (unvollständig), 68—70, 72, 73 a, 74 a, 75, 77.

⁵⁶) Die Anordnung der canones (mit der cap. Nr. bezeichnet) und der zahlreichen Zusätze (Z I—VIII) des Cod. C ist folgende: 1—5, 6 b, Z I—IV, 7—10, 11 (unvollständig), 12, 13/14 (zusammengezogen), 15, 16, 17 (unvollständig), 18—20, 21 b, 23, 25—28, 31, 32 d, 33, 36, 37/44 (zusammengezogen), 38, 40, 41, 43, 45, 48 (unvollständig), 52, 51 a, 13 (!), 53—70, 11 (unvollständig), 72, 73 a, 74 a (unvollständig), 75, Z V, 46 (unvollständig), 47, 49, Z VI—VIII.